

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1213

vom 18. Mai 1993

Aufnahme des ehemaligen Gasthofes zum Rössli an der Hauptstrasse 30 in Pratteln in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Nr. 30 an der Hauptstrasse umfasst eigentlich zwei Gebäude: ein in Ostwestrichtung stehendes Bauernhaus und ein rechtwinklig dazu erbautes Gebäude, das zum Teil auch den Dorfplatz von Pratteln bestimmt. Das ältere Gebäude ist zweifellos das Bauernhaus, das aus Wohnteil und Ökonomie besteht. Es grenzt auf der Südseite an den Kirchhof und steht somit auf der Kirchhofmauer. Ursprünglich diente das Gebäude als Gasthof und wird 1541 erstmals als Gasthof zum Weissen Kreuz erwähnt. Um 1630 soll es umgebaut worden sein. Ein schmales gotisches Fensterchen am Westgiebel könnte aus dieser Zeit stammen. 1689 werden bei einem Verkauf auch Scheune und Stallung erwähnt. Beide sind noch erhalten. An der Stelle des zum Platz giebelständigen Gebäudes bestand schon im 17. Jahrhundert eine Schmiede.

1792 erbaute Jakob Schwob an ihrer Stelle direkt vor den Wohnteil des Bauernhauses einen Wagenschopf mit Tanzsaal darüber. Dieser umfasste das heutige Gebäude, dessen Erdgeschoss heute ein Ladengeschäft beherbergt. Der zweigeschossige Bau mit Krüppelwalmdach besitzt im Obergeschoss Fenster mit barocken Fensterbänken. 1830 wurde der Gasthof zum Weissen Kreuz umbenannt und hiess nun zum Rössli. Heute erinnert nichts mehr an den Gasthof mit seinem Tanzboden davor, so wie ja auch auf dem Dorfplatz, früher Schmiedeplatz genannt, keine der drei Schmieden mehr bestehen. Gasthof, Schmiede und später Tanzboden bestimmten aber die bauliche Entwicklung nicht nur des Gebäudes, sondern auch dieser Ecke des Dorfplatzes.

Die Besitzerin des Bauernhauses, [REDACTED] e [REDACTED] und der Gemeinderat Pratteln sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- :/// 1. Das Bauernhaus an der Hauptstrasse 30, gelegen auf Parzelle Nr. 228, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] e [REDACTED] Hauptstrasse 30, 4133 Pratteln
 - Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] (2)
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

